

# **Reglement der Justizleitung über das Zentrale Rechnungswesen und Controlling**

Vom 24. Februar 2014 (Stand 1. Mai 2020)

---

*Die Justizleitung des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 29 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011<sup>1)</sup> sowie § 97 Abs. 5 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Zentrale Rechnungswesen und Controlling der Gerichte und des Konkursamts.

### **§ 2 Organisation**

<sup>1</sup> Das Zentrale Rechnungswesen und Controlling ist Teil des Generalsekretariats.

<sup>2</sup> Die Zentrale Inkassostelle ist Teil des Zentralen Rechnungswesens und Controllings.

### **§ 3 Zentrales Rechnungswesen und Controlling**

<sup>1</sup> Das Zentrale Rechnungswesen und Controlling sorgt im Auftrag der Justizleitung und im Rahmen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen für die Planung, Budgetierung und Berichterstattung.

<sup>2</sup> Der Aufgabenbereich des zentralen Rechnungswesens und Controllings umfasst auch die Verlustscheinbewirtschaftung.

---

<sup>1)</sup> SAR [155.200](#)

#### § 4 Zentrale Inkassostelle

<sup>1</sup> Die Zentrale Inkassostelle übernimmt das Inkasso von zu Lasten der Staatsrechnung abbeschriebenen Forderungen für alle Schlichtungsbehörden und die Gerichte.

### 2. Zuständigkeitsbereiche

#### § 5 Nachzahlungsverfahren

<sup>1</sup> Die Zentrale Inkassostelle prüft regelmässig, ob Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, zur Nachzahlung oder Rückerstattung gemäss Art. 123 ZPO <sup>1)</sup> beziehungsweise 135 Abs. 4 StPO <sup>2)</sup> verpflichtet werden können.

<sup>2</sup> Sie ist befugt, die notwendigen Abklärungen bei den entsprechenden Behörden (inner- und ausserkantonale) selbstständig durchzuführen, sofern die Parteien nicht freiwillig Auskunft erteilen.

<sup>3</sup> Leisten die Parteien nicht freiwillig entsprechende Nachzahlung, stellt die Zentrale Inkassostelle beim zuständigen Gericht Antrag auf Eröffnung eines Nachzahlungsverfahrens.

#### § 6 Kostenerlassgesuche

<sup>1</sup> Kostenerlassgesuche und Zustimmungen zu einem Nachlassvertrag bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten werden durch das Zentrale Rechnungswesen und Controlling bearbeitet.

<sup>2</sup> ... \*

#### § 7 Verlustscheinbewirtschaftung

<sup>1</sup> Das Zentrale Rechnungswesen und Controlling ist Kompetenzzentrum für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen.

<sup>2</sup> Es ist befugt, die notwendigen Abklärungen bei den entsprechenden Behörden (inner- und ausserkantonale) selbstständig durchzuführen, sofern die Parteien nicht freiwillig Auskunft erteilen.

### 3. Inkrafttreten

#### § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

<sup>2)</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

Aarau, 24. Februar 2014

Obergerichtspräsident  
GUIDO MARBET

Generalsekretär Justiz  
URS HOEDEL

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element    | Änderung   | AGS Fundstelle |
|------------|---------------|------------|------------|----------------|
| 13.03.2020 | 01.05.2020    | § 6 Abs. 2 | aufgehoben | 2020/5-08      |

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

| Element    | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung   | AGS Fundstelle |
|------------|------------|---------------|------------|----------------|
| § 6 Abs. 2 | 13.03.2020 | 01.05.2020    | aufgehoben | 2020/5-08      |